



VERBINDLICHER VERHALTENSKODEX
der
CARGO NAVIGATOR GmbH
für Transportpartnern (Auftragnehmer).

1. EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

Unsere Transportpartner verpflichten sich, sich ausführlich über internationale, nationale und regionale Gesetze in seinem Tätigkeitsfeld zu erkundigen, auf Änderungen zu reagieren und deren Tätigkeit gegebenenfalls an diese neuen Gesetze anzupassen. Weiters sind sie dazu verpflichtet, gesetzliche Abgaben wie beispielsweise Steuern, Gebühren und Beiträge zu leisten. Zudem stehen sie in der Verantwortung, über alle notwendigen betrieblichen Genehmigungen und Lizenzen für die Ausübung ihrer Tätigkeit zu verfügen.

2. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Unsere Transportpartner sind dafür verantwortlich, Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption, Erpressung, Bestechung und Veruntreuung zu ergreifen. Es ist unsere Transportpartnern untersagt, in geschäftlicher Beziehung Geschenke, Belohnungen, Vergünstigungen jeglicher Art, illegale Anreize und andere Zuwendungen anzunehmen.

3. TRANSPARENZ

Unsere Transportpartner verpflichten sich, transparente und gesetzeskonforme Geschäftspraktiken festzulegen. Die Transportpartner geben auf Anfrage durch CARGO NAVIGATOR GmbH Auskunft über die finanzielle Situation des Unternehmens. Zur Vergewisserung über die Einhaltung guter Geschäftspraktiken und unserer Mindeststandards behalten wir uns das Recht vor, Audits in den Räumlichkeiten unserer Transportpartner durchzuführen. Im Fall von Differenzen zwischen den Vertragspartnern verpflichten sie sich, diese – je nach Möglichkeit – außergerichtlich beizulegen.



4. ARBEITSRECHT

Zwangs- und Kinderarbeit sind ausnahmslos untersagt. Das gesetzliche Mindestalter für Beschäftigungsverhältnisse nach jeweilig gültiger gesetzlicher Regelung ist ausdrücklich einzuhalten. Unsere Transportpartner verpflichten sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeits-, Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten zu beachten und ihre Arbeitnehmer gemäß den jeweils geltenden Tarif- und Mindestlohngesetzen aller von den Transporten betroffener Staaten, insbesondere gem. dt. MiLoG und öLSD-BG, sowie Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu entgelten. Der Transportpartner hält CARGO NAVIGATORS und deren konzernzugehörige Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter klag- und schadlos, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus einem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Subunternehmer aus einem Mindestlohngesetz beruhen. Diese Verpflichtung zur Schadloshaltung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Transportpartners beziehungsweise von diesem eingesetzten Subunternehmer gegen CARGO NAVIGATORS verhängt werden, sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallender Kosten. Die Verpflichtung zur Schadloshaltung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Für eine verfrühte oder verspätete Zustellung außerhalb des im Transportauftrag festgelegten Datums und Zeitrahmens wird eine Pönale in Höhe von € 200,- auch ohne Nachweis eines konkreten Schadens vereinbart.

5. VERPFLICHTUNG ZU FAIREM WETTBEWERB

Von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken, wie beispielsweise Preisabsprachen muss ausnahmslos Abstand gehalten werden. Es wird die Geltung österreichischen materiellen Rechts und die internationale Zuständigkeit Österreichs sowie die Zuständigkeit des für den Sitz der CARGO NAVIGATOR zuständigen Gerichtes vereinbart.

6. SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS & DATENSCHUTZ

Unsere Transportpartner verpflichten sich, die DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und deren Rahmenbedingungen des zu respektieren und einzuhalten. Darüber hinaus dürfen unsere Transportpartner vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit uns und unseren Geschäftspartnern im Rahmen unserer Zusammenarbeit ausschließlich mit uns austauschen. Die Weitergabe von Daten und Informationen jeglicher Art sowie die Kontaktaufnahme mit unseren Geschäftspartnern ist nur durch vorherige, ausdrückliche Vereinbarung mit CARGO NAVIGATOR erlaubt.



7. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT DER MITARBEITERINNEN

Unsere Transportpartner verpflichten sich, alle geltenden Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz einzuhalten. Es sind konsequente Maßnahmen zu setzen, um die Gesundheit und Sicherheit der MitarbeiterInnen zu wahren und Unfälle aller Art zu vermeiden. Dies kann erreicht werden durch regelmäßige, bewussteinbildende Schulungen zu den Themen Unfallprävention, Gesundheit und Sicherheit. Des Weiteren müssen Gefahrenquellen umfangreich analysiert und zeitnah eliminiert werden sowie Ereignisse wie Unfälle und oder Beinaheunfällen lückenlos dokumentiert werden. Außerdem versichern uns unsere Transportpartner die Einhaltung folgender Richtlinien:

- Es werden alle Maßnahmen zur Schaffung einer gesicherten Lieferkette getroffen und somit die Vorgaben der Terrorismusbestimmungen erfüllt.
- Alle am Transport der Waren beteiligten Partner werden gemäß den gelisteten Personenkreisen (terrorverdächtige Personen und Gruppen) überprüft.
- Während der Beförderung (inklusive Ein- und Auslagerung) ist die Ware vor Zugriffen von Unbefugten geschützt.
- Alle Geschäftspartner, die in unserem Auftrag handeln, sind davon zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen.

8. KLIMASCHUTZ UND RESSOURCEN

Unsere Transportpartner verpflichten sich, geltenden gesetzliche Bestimmungen betreffend den Umweltschutz einzuhalten. Des Weiteren stehen sie in der Verantwortung, umwelt- und ressourcenschonend zu agieren und ihre Tätigkeit unter diesen Aspekten nachhaltig zu gestalten. Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit CARGO NAVIGATORS sind der Einsatz von Fahrzeugen der Abgasklasse EURO-5 oder höher, die Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs, die Verwendung kraftstoffsparender Reifen, ein umweltschonender Fahrstil der Kraftfahrer sowie regelmäßige Instandhaltungsarbeiten an den Fahrzeugen.

9. MENSCHENRECHTE, GLEICHBERECHTIGUNG UND DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Unsere Transportpartner bestätigen, dass die Menschenrechte lt. Resolution 217 A (III) der vereinten Nationen eingehalten werden. Wir nehmen unsere Transportpartner in die Verantwortung, keine MitarbeiterInnen aufgrund von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Abstammung, Religion, sozialer Herkunft, Geschlecht, Alter, körperlicher oder geistiger Einschränkung, sexueller Orientierung, Mitgliedschaft in Vereinigungen, politischer Zugehörigkeit oder gesundheitlicher Verfassung zu benachteiligen oder zu begünstigen.



10. MITTEILUNGSMÖGLICHKEIT ÜBER UNRECHTMÄSSIGES VERHALTEN

Wir nehmen unsere Transportpartner in die Verantwortung, Einwände und Mitteilungen von MitarbeiterInnen zu möglicherweise unrechtem Verhalten ernst zu nehmen, diese Mitteilungen vertraulich zu behandeln und dementsprechend zu untersuchen. Wir erwarten, dass im Falle eines tatsächlichen Fehlverhaltens die notwendigen Maßnahmen zeitnah ergriffen werden.

11. MISSBRAUCH VON ALKOHOL UND DROGEN

Unsere Transportpartner sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass keine MitarbeiterInnen unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ihren Tätigkeiten im Unternehmen nachgehen. Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen diese Bestimmung müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um dies zukünftig zu unterbinden.

12. RISIKOVERMEIDUNG INNERHALB & AUSSERHALB DES BETRIEBS

Unsere Transportpartner sind dafür verantwortlich, potentielle Gefahrenquellen innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu identifizieren und anhand angepasster Strategien Risiken weitgehend zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren. Zu untersuchen sind neben den lokalen Arbeitsbereichen (unter anderem: Büro, Lager, Parkplätze) auch das Arbeitsumfeld der Kraftfahrer. Um Risiken zu minimieren, bestehen wir auf die Verwendung des vorgeschriebenen Sicherheitsequipments, eine entsprechende Ladungssicherung, die Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, einen angepassten Fahrstil sowie den Abschluss von entsprechenden Versicherungsverträgen.